

# Übersicht absolvierter Lernfelder

## 3. Ausbildungsjahr



Auszubildende/r:  
geboren am/in:  
(Betrieb/Ausbilder/in):

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999, § 3 sind die Mindestanforderungen der Fertigkeiten und Kenntnisse für das Ausbildungsberufsbild in 12 Punkten gelistet. Diese finden sich im Ausbildungsrahmenlehrplan (§ 4) wieder und sollen entsprechend der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlicher Richtwert in Wochen	eigene kurze Bemerkungen	erl.
5. Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 3 Nr. 5)	chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen beurteilen	2		
	Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden			
6. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 3 Nr. 7)	Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen	2		
7. Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 3 Nr. 7)	Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen einsetzen	4		
	Betriebssicherheit beurteilen, Herstellen der Betriebssicherheit veranlassen			
9. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten (§ 3 Nr. 9)	Industriereinigungsarbeiten ausführen	24		
	Fassaden reinigen			
	Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen ausführen, insbesondere Krankenhäusern			
	Verkehrsmittel reinigen			
	manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen			
Desinfektionsarbeiten unter Beachtung der besonderen rechtlichen Bestimmungen ausführen				
10. Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und -flächen (§ 3 Nr. 10)	Verkehrsleiteneinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen	6		
	Verkehrseinrichtungen reinigen und Pflegemaßnahmen durchführen			
	Mängel und Schäden an Verkehrseinrichtungen melden			
	Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen			

# Übersicht absolvierter Lernfelder

## 3. Ausbildungsjahr



Auszubildende/r:  
geboren am/in:  
(Betrieb/Ausbilder/in):

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999, § 3 sind die Mindestanforderungen der Fertigkeiten und Kenntnisse für das Ausbildungsberufsbild in 12 Punkten gelistet. Diese finden sich im Ausbildungsrahmenlehrplan (§ 4) wieder und sollen entsprechend der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlicher Richtwert in Wochen	eigene kurze Bemerkungen	erl.
11. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination (§ 3 Nr. 11)	Maßnahmen zur Hygiene sowie zur Schädlingsbekämpfung und Dekontamination im Betrieb des Gesundheits- und Vorratsschutzes beurteilen	11		
	Sicherungsmaßnahmen durchführen, Schutzausrüstungen anlegen			
	Hygienemaßnahmen durchführen			
	folgende vorbeugende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes durchführen: - vorbereitende Reinigungsmaßnahmen - Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen - Kontrollieren des Anwendungserfolges			
	Dekontaminationsmaßnahmen durchführen			
	kontaminierte Stoffe für die Entsorgung vorbereiten			
12. Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 12)	ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren	3		
	Aufmaß anfertigen und Leistung berechnen			
Feedbackgespräche Beurteilungen	vor der Gesellenprüfung	Febr.		
	zum Ende der Ausbildung	Juni		

Inhalte im 1. Gespräch vor der Gesellenprüfung thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r
-------	--------------	-----------------

Inhalte im 2. Gespräch zum Ende der Ausbildung thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r
-------	--------------	-----------------